

ernstlich zu besorgen, sonderen damit auch gegenwärtiges Gebott zur mün-
niglichen Wissenschaft gerathe, von denen Gänglen überall verkündigen
und gehöriger Orthen affigiren, auch bey allen Regimenteren zu Pferd
und zu Fuß zu genauer dieses und unterm 26ten Martii 1750ten Jahrs
erlassenen gnädigsten Edicts nicht weniger publiciren und kund machen,
fort demnecht cum notis publicacionum remittiren zu lassen. Urkund
Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Gängley-In-
sigels. München, den 20. Februar. 1755.

Clemens August, (L. S.)
Churfürst.

Nr. 34.

Edict wegen Vorbiegung des Wild- Fisch- und Krebs-
stehlens vom 7. Jun. 1761.

Wir Dom-Dechant, Senior und bey erledigten Bischöflichen Stuhl Re-
gierendes Dom-Kapitul des Hochstifts Münster: Thuen kund, und fügen
jedermännlichen zu wissen, wie des kundbahrer massen denen von Zeit
zur Zeit mit Landständischer Bergnehmung erlassenen Landesherrlichen
Edicten ungeachtet, verschiedene des Jagens, Vögel-Fisch- und Krebs-
fangens Unberechtigte so Geist- als Weltliche Unterthanen, ja sogar in
hiefigen Kriegsdiensten befindliche, mit erwehnter Gerechtigkeit nicht ver-
sehene Ober- und Unter-Officiers auch gemeine Soldaten sich strafbarlich
erkennen die Jagd, Vogelfang, Fisch- und Krebsfang zur Schmälerung
und Nachtheil der Landesherrlichen, Unserer und anderen damit berechtig-
ten Personen wohlhergebrachter Gerechtfamen ungescheuet und thätlich
auszuüben; und dann Wir aus eigener Bewegnuß so wohl, als auf des-
halbten geschehenen Antrag treu gehorsammen Ritterschaft und Ständen
gnädig bewogen worden, zur Steuerung dieses schädlich- und ärgerlichen
Unwesens Höchstverwehnte mit Landständischer Bergnehmung successive
verfündigte Landsherrliche Verbotte, und deshalb erlassene Verordnun-
gen nicht allein in ihren gänzlichen Inhalt (wie hiedurch geschieht) zu
erneuern, sondern auch insonderheit und nahmentlich auf die in Landes-
diensten stehende Militair-Personen, Commandanten, Ober- und Unter-
Officiers, und gemeine Soldaten (als weit dieselbe in einer andern Qua-
lität oblaute berührte Befugsamkeiten der Orten rechts begründet nicht
hergebracht) zu erweiteren; als wird allen und jeden zur Jagd, Vogel-
fang, Fischerey und Krebsfang nicht Berechtigten, oder dazu von denen
Berechtigten nicht autorisirten hiesigen Hochstifts Geist- oder Weltlich,
Adelich oder Unadelichen Civil oder Militair Standes Personen ohne
ausnahm, und besonders auch denen Commandanten (als welche nicht zur

Jagd oder Fischerey, sonderen zu Besorgung deren ihnen anvertrauten
Dettschaften und Truppen benennt sind.) Die Jagd, Fischerey, Vogel-
fang oder Krebsfangs-Gerechtigkeit auszuüben oder durch ihre Untergebenen
auszuüben zu lassen, vermittelst gegenwärtigen erneuerten Edicti nochmah-
len wohlhernstlich und mit der Verwarnung verboten, daß die darauf
Erlassende nicht allein mittelst Wegnahm ihrer Jagd- und Fischerey-
Geräthschaften und Todtschießung der Hundten von männlichen gefän-
det werden; sonderen auch in die unter denen vorigen deshalb erlasse-
nen Verordnungen enthaltene auch andere willkührliche Strafen verfallen,
die vom Militair Stand aber so oft, sie auf ohnberechtigtes Jagen,
Vögel- Fisch- oder Krebsfangen werden betroffen, and dessen überzeugt
werden, jedesmalen eines Monats Gage zum Besten deren Invaliden zu
bezahlen Schuldig seyn, und wann sie dadurch zum Gehorsam nicht ge-
bracht werden könnten, mittelst ohnausbleiblicher Cassation bestrafet wer-
den sollen; damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen
känne, soll diese Verordnung an allen gehörigen Plätzen affigirt und von
denen Gängeln publicirt werden.

Urkund Unseres Innsigels und des bereideten Secretarii Unterschrift.
Gegeben Münster aus Unserer Capitalar Versammlung den 7ten
Juni 1761.

(L. S.)

Paul Franz Kerckerinck,
Secretarius.

Nr. 35.

Verordnung wegen der Markentheilungen und Zuschläge,
vom 16. Sept. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Frederick Erb-Bischoff zu Köln,
Bischoff zu Münster, cc.

Thun kund und zu wissen: Da zu Aufnahm und wieder Aufhellung
Unseres durch den letzt-vergangenen Krieg sehr erschöpften und in Schul-
den vertieften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweifel der be-
quemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehene
eigene Kräfte durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan
Uns der Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht erstattet, sonst auch eine
an sich Land- kündige Sache ist, daß die große und viele nach Unter-
scheid deren Gegenden zu Korn-Acker, Wiesen, Weyden und Holz-Ge-
wächs taugliche gemeine Feld- und Holz-Märcken und übrige Gemeinden
mehrentheils nur zu Ausfütterung einigen jungen Horn- und Zug-Viehes,
und sogenannten Plaggen-Maths gebrauchet, mithin an einigen Orten
der zehnte Theil dieser an sich fruchtbahren oder mit leichter Mühe

Westphälisches Prov.-Recht.

fruchtbar zu machender Gründen nicht genuset, auch in denen gemeinen Waldungen und Holz-Marcken das Gehölz immer mehr und mehr ruinirt werde, und viele derenelben schon bey Friedens-Zeiten gänglich verhaueu und verwüestet worden, hingegen aber, wann diese gemeine Gründe unter denen Grund-Herren und übrigen Interessirten nach Betrag ihres daran habenden Antheils, obsonstiger Gerechtigkeit getheilt würden, nicht nur ein jeder alsdan mit dem zu freyen Gebrauch eigenthümlich überkommenden Antheil einen weit größeren Nutzen schaffen, sondern auch denen Interessirten Kirchspielen leicht geholfen werden könnte, wann nur zu Ablegung deren von denselben bey währendem letzten Krieg nothdringlich contrahirten neuen Schulden bey der vornehmenden Theilung ein und ander Zuschlag angewiesen, verkauft, oder gegen eine jährliche Praestation dem Meist-bietenden eingethan und verpachtet würde.

So haben Wir mit einmüthiger Zustimmung Unserer treu gehoramsamen Landständen und auf derenelben geziemendes ersuchen gnädigst jut gefunden, um dem eingeschlichenen Uebel abzuhelfen und sowohl zu des gemeinen Lands, als eines jeden Interessirten Privat-Nutzen und Besten nach dem löblichen Beyspiel deren benachbarten Landen die Theilung deren Gemeinen Feld- und Holz-Marcken auch übrigen gemeinden, ind, wo solches nicht thunlich seyn mögte, andere heilsame Anordnung einzuführen, und zu befördern.

Gleichwie Wir nun zu denen Marcken-Richtern, Holz-Grafen, Erb-Eren und übrigen interessirten des gnädigsten Versehens seynd, daß sie diese Unsere Fürst- Väterliche Fürsorg zu erkennen wissen, und unsere heilsame Absichten zu vollziehen, sich, in alleiniger Erwegung ihres dabey vornehmlich obwaltenden Interesse mit wahren Ernst und Eifer angelegen seyn lassen werden, also wollen Wir auch zwar die Einricht- und Ausführung deren Marcken-Theilungen, obsonstiger erspriesslicher Verfügungen ihrem besten Ermessen überlassen, und anvertrauen, können gleichwohl nicht umhin, denselben zu mehrerer Erleichterung und besseren Fortgang einige Grund-Sätze und Maß-Regulen zu ihrer Nachachtung gnädigst vorzuschreiben, und an Hand zu geben, und zwaren

1mō: Damit der vorgefetzte heilsame Endzweck desto ehender erreicht werde, sollen Marcken-Richtere und Holz-Grafen ohnverzüglich und zum wenigsten noch vor Ende dieses Jahrs die Principaleste Interessirte über die vorhabende Theil- oder Zuschlagung deren Marcken schriftlich sondiren, und, wan ein guter Effect zu hoffen, eine Marcken-Convention oder Versammlung sämtlicher Interessirten veranstalten, und mit denselben sich über die Art und Weise der vornehmenden Marcken-Theilung und übrige nützliche Anordnungen gemeinschaftlich berathschlagen, zugleich aber auch

2dō: Darauf bedacht seyn, daß besonders die große gemeine Feld- oder Holz-Marcken, wan die Theilung derenelben thunlich und rathsam befunden wird, durch einen erfahrenen Landmesser abgemessen, darüber eine Carte oder Grund-Riß verfertigt, und darin nicht nur die Grängen und Scheidungen, sondern auch, welchen der Grund und das Gehölz nicht überall einerley, und von einer Bonität ist, der Unterscheid des Grundes und des Gehölzes deutlich angemercket, sodan der dazu nöthige Aufwand entweder aus gemeinen Marcken-

Mitteln, oder, wo die nicht obhanden, aus dem Beytrag sämtlicher Interessirten, oder auch aus dem Kauf-Gehilg ein dazu allenfalls anzuweisendes, und zu verkauffenden Zuschlags bestritten werde. Nach diesem Vorgang nun

3tō: Da es eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, denen Interessirten durch den letzten Krieg in neuen Schulden gerathenen Kirspelen Mittel und Wege zu verschaffen, sich davon wieder los zu machen, werden Marck-Richtere, Holz-Grafen, Erb-Eren und Interessirte vorzüglich darüber aus seyn, daß zu solchem Behuf aus der gemeinen Feld- oder Holz-Marck ein hinreichender Grund ausge-setzet, an den Meist-bietenden verkauft, oder gegen eine jährliche Praestation verpachtet, sodan das aus der Distraktion oder Verpachtung eingehende Geld-Quantum denen Receptoribus ohne einigen Abzug eingeliefert, und von denselben zu Verzins- und Ablegung besagter Schulden verwendet, und in Extraordinariis berechnet werde. Gleichwie dann auch

4tō: Wan aus denen gringeren Gemeinden, welche des Compassui oder anderer Ursachen halber füglich nicht getheilt werden können, ein oder ander Zuschlag entbehrlich ist, unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß die aus dem Verkauf- oder Verpachtung einkommende Gelder auf die nemliche Art zum besten deren Interessirten Kirspelen gewidmet, und gebraucht werden sollen. Damit aber

5tō: Der Werwerbung halber auf dem Fall, wan die Interessirte in einer Feld- oder Holz-Marck auch übriger Gemeinheit nicht alle zu einem, sondern einige zu diesem und andere zu jenem Kirspel gehören, keine Irrung entstehe, so soll in Verteilung deren aus denen Zuschlägen lösenden Geldern die Proportion nach der Zahl und Quoten deren Interessirten, welche zu einem jeden Kirspel gehören, beobachtet, und gehalten werden. Unbelangend diesemnäcfft

6tō: Die Grund- und Marcken-Theilungen, werden Marcken-Richtere und Interessirte am besten ermessen, und allen wohlterwogenen Umständen nach sich darüber vereinigen, ob die ganze Feld- oder Holz-Marck zu vertheilen, oder ein Theil, und wie viel allenfalls zum Weidegang, Pflagenmatt und sonstigen gemeinen Gebrauch davon auszusetzen, und, ob der auszusetzende Theil völlig ungetheilt, oder nur dessen Gebrauch gemeinschaftlich verbleiben, und der Grund getheilt werden solle, oder was sonst nützlich zu verfügen, und anzuordnen, wo keine Theilung Platz finden mögte. Unter anderen aber

7mō: Damit ein jeder Interessirter nach Proportion seines Antheils oder habender Gerechtigkeit das Seinige bekomme, wird die Bonität und der Unterscheid des Gebreichs, und, ob in denen gemeinen Waldungen und Holz-Marcken der eine District besser, oder mehr Gehölz habe, wie der andere, item, ob die Interessirte nur zur Aus-triif und Weide berechtigt, oder Weide-Genossen und zugleich mit Grund- und Eigenthums-Herren seynd, wohl zu beobachten, und nach diesem Unterscheid die Theilung einzurichten seyn.

8vō: Dan wird auch zu überlegen, und dafür zu sorgen seyn, daß

denen Interessirten für ihren Antheil, so viel möglich, derjenige Grund assignirt und zugetheilt werde, welcher ihnen am nächsten lieget, mithin zu der Cultur und Bepflanzung am bequemsten ist. Man aber

9mo: Die Interessirte sich darüber nicht einig werden könnten, wäre die Entscheidung per Sortem zu machen, und über die geschlossene Eintheilung das Loos zu ziehen, und endlich

10mo: Obwohl ein jeder nach vollzogener Theilung den überkommenen Grund nach seinem Wohlgefallen gebrauchen, und denselben nach Gutfinden zuschlagen, umzäunen und absondern kan, wan diesem zuwider unter denen Interessirten keine andere Vereinbarung getroffen worden, so ist doch dabey zu beobachten, daß sowohl die gemeine Land- als hergebrachte Privat-Wege beybehalten, und nicht zu viel eingeschränket werden. Damit nun

11mo: Diese heilsame und gemein-nützliche Marken-Theilungen und übrige gute Anordnungen durch eines oder anderen Interessirten ungeziemenden Widerspruch nicht gehindert, oder aufgehalten, sondern je eher je besser in die Wirkung gesetzt, und zum Effect gebracht werden mögen, so soll bey der ausschreibenden Marken-Convention kein Eigenhöriger oder Colonus, welcher einen Guts-Herrn hat, sondern nur dessen Guts-oder Eigenthums-Herr über die vorkommende Fragen zum Botiren zugelassen, und was alsdan durch Mehrheit deren Stimmen vereinbahrt, und beschlossen wird, alles ohnstatthafter Protestirens und Appellirens ohngehindert eingefolget und vollzogen werden. Allermassen dan

12mo: Obwohl Wir jenen Interessirten, welche dafür halten mögten, durch die Mehrheit deren Stimmen bey der Theilung verkürzet oder in anderen Stücken prägravirt zu seyn, den Weg Rechtens völlig abzuschneiden, keinesweges gemeynet seynd, sondern denenselben den Recurs an Unser Geist- und Weltliches Hof-Gericht, um die Sache summaris zu untersuchen und zu entscheiden, offen lassen, und hiermit zugestanden haben wollen, dennoch dieser Recursus keinen Effectum suspensivum, sondern nur devolativum, und auch von dem bey Unseren Geist- und Weltlichen Hof-Gericht ergehenden End-Urtheil keine weitere in dergleichen Policy- und dahin einschlagenden Sachen ohnedem nicht statt habende Appellation Platz finden soll.

Dann soll diese Unsere gnädigste Verordnung in Druck gegeben, und aus Unserem Geheimen Rath an die Beamte verschicket, von denenselben aber vermittels Communication genügsamer Exemplarien denen Holz-Graven und Marken-Richtern zu schleuniger derselben Beforderung unverzüglich bekannt gemacht werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedrucktten Geheimen Ranzley-Insegers. Münster den 16ten Septembris 1763.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. v. Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 36.

Verordnung wegen des Flachses- und Hanfbrechens, vom
8. Jul. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erg-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster ic.

Thuen hiermit kund, und fügen Jedermannlichem zu wissen: Wie daß Uns mißfälligt vorgekommen, und es leider die Erfahrung gibt, daß nicht allzeit bei Zubereitung des Flachses und Hanfes die erforderliche Vorsorg und Behutsamkeit genommen, sondern zumahlen, indem die Regeln der Klugheit, guter Policy und Landswirtschaft überschritten werden, daß mehrmals Flachs und Hanf in Fisch-Teichen, oder solchen Wässern, woraus gekocht oder gebrauet wird, geteichet, oder aber dasselbe in den Backofen, oder in eingeheizeten Stuben, ja gar beim Feuer getrocknet, oder bei dessen Drechen und Heggeln solche Arbeit binnen Hauses beim Feuer oder Licht verrichtet werde: Wir aber solche in vorbezeichneten Umständen so schädlich, als gefährliche Verrichtungen ferner angeanbet zu belassen gnädigst nicht gemeint seind; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden so Geist- als Weltlichen Unterthanen, wes Standes und Weesen sie auch immer seyn mögten, fürtershin in jenen pfließenden, oder stehenden Wässern, welche mit Fischen besetzt sind, oder woraus gekocht oder gebrauet wird, keine Zeichung des Flachses oder Hanfes bei Straf, daß, allsonsten einem jeden den es betrifft, Kraft dieses gestattet wird, eigenmächtig das eingeteichete zu zernichten, vorzunehmen, vielweniger in denen Städten, Wigbolden oder Dorfern dasselbe beim Feuer oder in eingeheizeten Stuben in denen Back-Ofen obsonst auf dieselbe zu trocknen, noch desselben Brechung oder Heggelung anderster als außer denen Häusern, oder wenigstens in denen Scheuren, und höchstens auf den von denen Küchen abgesonderten Dehlen bei hellem Tag, und nicht beim Licht verrichten, oder verrichten zu lassen, mithin sich dieser Unserer gnädigsten Verordnung so gewis gehorsamst zu fügen, als bei dessen Entstehung der Uebertreter jedesmahl in eine Bruch von 10 Goldgulden verfallen, obsonst willkürlich gestrafet, anbei bei etwa entstehenden Schaden denselben zu ersetzen angehalten werden soll, und wollen übrigen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung zum Druck befördert, und gehörig kund gemacht werde. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedrucktten Geheimen Ranzley-Insegers. Geben Münster den 8ten Julii 1763.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.